

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 335b

Potsdam, 30.09.2020

Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Siedlungswasserwirtschaft der Fachhochschule Potsdam

Vom 01.08.2018

i.d.F der Ersten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für
den dualen Bachelorstudiengang Siedlungswasserwirtschaft der
Fachhochschule Potsdam

- Lesefassung -

Herausgeberin:
Präsidentin der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang
Siedlungswasserwirtschaft der Fachhochschule Potsdam**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Amtliche Dokumente des Studiengangs.....	3
Abschnitt I: Studium und Studienorganisation.....	4
§ 3 Studienziele	4
§ 4 Akademischer Abschluss	4
§ 5 Studiengangsstruktur.....	4
§ 6 Regelstudienzeit.....	5
§ 7 Praxisphasen.....	5
§ 8 Lehr- und Lernformen.....	5
§ 9 Studienorganisation.....	6
§ 10 Mentoring.....	6
Abschnitt II: Prüfungen und Prüfungsverfahren	7
§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 12 Leistungsnachweise	7
§ 13 Prüfungsvorleistungen	7
§ 14 Prüfungsleistungen	8
§ 15 Anmeldung zur Prüfung	8
§ 16 Prüfungstermine.....	8
§ 17 Bestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 18 Wichtung der Teilleistungen einer Prüfung	9
§ 19 Bachelorarbeit	9
§ 20 Bachelorkolloquium	9
§ 21 Bildung der Gesamtnote, Darstellung auf dem Zeugnis	10
§ 22 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	10
Anhang A: Lehrformen	11
Anhang B: Leistungsnachweise und Prüfungsformen.....	14
Anhang C: Studienverlaufsplanung Siedlungswasserwirtschaft	18
Anhang D: Überblick Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im dualen Bachelorstudiengang Siedlungswasserwirtschaft.....	19

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat am 15.05.2020 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293 vom 30.08.2016) folgende Studien- und Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Siedlungswasserwirtschaft der Fachhochschule Potsdam – Lesefassung erlassen, die der Senat am 10.07.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den dualen Bachelorstudiengang Siedlungswasserwirtschaft an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293).
- (2) Sofern diese studiengangbezogene Ordnung keine anderen entsprechend Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) zulässigen Regelungen vorsieht, gilt gemäß § 1 Abs. 1 die RO-SP.

§ 2 Amtliche Dokumente des Studiengangs

- (1) Den Studiengang regeln folgende Dokumente:

- 1) vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Studiengang Siedlungswasserwirtschaft der Fachhochschule Potsdam
- 2) Modulhandbuch für den dualen Studiengang Siedlungswasserwirtschaft

sowie

- 3) die Grundsätze für die Anerkennung als Praxispartner im Dualen Studium am Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Potsdam (siehe Amtliche Bekanntmachungen der FH Potsdam Nr. 331a).
- (2) Die Modulhandbücher werden regelmäßig überarbeitet.
Aktualisierte Modulhandbücher werden vom Fachbereichsrat jeweils im Juni beschlossen und können jeweils im Juli veröffentlicht werden. Der Anhang D der Studien- und Prüfungsordnung gilt in der jüngsten veröffentlichten Fassung.

Abschnitt I: Studium und Studienorganisation

§ 3 Studienziele

Das duale Bachelorstudium Siedlungswasserwirtschaft bereitet die Studierenden darauf vor, als Absolventen in den Bereichen

- Planung, Bemessung und Errichtung wasserwirtschaftlicher Bauvorhaben,
- Umsetzung von wasserwirtschaftlicher Bauwerkserhaltung und –sanierung sowie fachgerechten Rückbaus,
- Leitung des Betriebs wasserwirtschaftlicher Anlagen (Wasserwerke, Abwasserbehandlungsanlagen, Ver- und Entsorgungsnetze)
- Bauleitung und -überwachung, Technische Beratung,
- Umsetzung von Planungs- und Genehmigungsprozessen in Bau- und Umweltbehörden

eigenverantwortlich tätig zu werden.

Für diese Tätigkeiten erwerben die Studierenden neben den fachlichen auch umfangreiche soziale Kompetenzen, um Aufgaben im Bauingenieurwesen in interdisziplinärer Zusammenarbeit gemeinschaftlich zu bearbeiten und Lösungen auch gegenüber Dritten zu vertreten. Der Blick für Details und das Ganze wird entwickelt. Die Studierenden erwerben ebenso die Fähigkeit, ihr fachliches Wissen nicht nur auf bekannte, sondern auch neue Herausforderungen anzuwenden und sich selbstständig innovative und vergleichsweise komplexe Sachverhalte zur Problemlösung anzueignen.

Kreativität und ingenieurmäßige Präzision, „das Schöne und das Nützliche“ zu verbinden, ist die Kernanforderung des Bauingenieurstudiums.

§ 4 Akademischer Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.) verliehen.

Der Bachelorabschluss verleiht grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie ein Diplomabschluss an Fachhochschulen.

§ 5 Studiengangsstruktur

- (1) Das duale Bachelorstudium Siedlungswasserwirtschaft beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres. Es handelt sich um ein praxisintegrierendes duales Studium. Während des Studiums stehen die Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation der Wasserwirtschaft unter Vertrag und absolvieren dort Praxisphasen.
- (2) Der Studiengang wird von der FH Potsdam in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt, der die Studierende bzw. den Studierenden entsendet. Im Studienverlauf wechseln sich Theoriesemester, die an der Hochschule stattfinden und mehrmonatige Praxisphasen, die von den Studierenden bei ihrem Praxispartner absolviert werden, ab. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen

vorgegeben und erfordern von den Studierenden einen überdurchschnittlichen Arbeitseinsatz, insbesondere in vorlesungsfreien Zeiten.

- (3) Der Aufbau des Studienganges ist darauf angelegt, Grund- und Fachwissen sowie die benötigten Fach- und Methodenkompetenzen aufeinander aufbauend und/oder ergänzend zu vermitteln. In einem Wahlbereich im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten können die Studierenden Module aus einem Katalog wählen, um nach eigenen Interessen fachliche Schwerpunkte zu vertiefen oder Ausbildungsinhalte zu verbreitern. Der Studienverlaufsplan ist Anhang C zu entnehmen.

§ 6 Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Studienjahren bzw. 8 Semestern einschließlich der Praxisphasen und der Bachelorarbeit. Als Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades ist von der bzw. dem Studierenden der Erwerb von 210 ECTS-Leistungspunkten entsprechend der Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen.

Die zeitliche Einbindung der Studierenden in den Präsenz- und Praxisphasen entspricht in jedem Semester mindestens der von Studierenden in nicht-dualen Studiengängen, so dass auch bei weniger als 30 ECTS je Semester der Vollzeitcharakter gegeben ist.

§ 7 Praxisphasen

- (1) Im 3. und 6. Semester laut Regelstudienplan sind Praxisphasen integriert, in denen wasserwirtschaftliche Projekte durchgeführt werden. Diese sind in dem entsendenden Unternehmen oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem entsendenden Unternehmen auch in einer dritten wasserwirtschaftlichen Institution zu absolvieren. Das Thema der Bachelorthesis im 8. Semester soll ebenfalls aus dem betrieblichen Kontext des Praxispartners heraus entwickelt und bearbeitet werden.
- (2) Die Praxisphasen werden durch die betreuende Person des Unternehmens (Lotsin oder Lotse) sowie hochschulseitig durch Lehrende betreut.
- (3) Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen Gründen, die durch die oder den Studierenden nachzuweisen sind, kann die Anerkennung der Praxisphase nur erfolgen, wenn mindestens 80% der regulären Anwesenheitszeiten absolviert wurden.
- (4) Der Fachbereich setzt für die Koordination der Praxisphasen mit den kooperierenden Unternehmen und Einrichtungen eine Person ein, welche als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner für die Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung steht.

§ 8 Lehr- und Lernformen

In jeder Modulbeschreibung werden die Lehr- und Lernformen benannt, die in den Lehrveranstaltungen zur Anwendung kommen. Die Beschreibungen sind dem Anhang A dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Darüber hinaus ist für den Studienerfolg ein intensives Selbststudium erforderlich, dessen Umfang für jedes Modul ebenfalls ausgewiesen ist. Der Fachbereich und die Hochschule stellen in angemessenem Umfang Arbeitsplätze (Studios, Bibliothek) dafür zur Verfügung.

§ 9 Studienorganisation

- (1) Der Fachbereich stellt den Studierenden mit Beginn des akademischen Jahres (spätestens zum 1. September) die Rahmenterminplanung für die Studienorganisation mit Semesterzeiten, Prüfungszeiträumen und vorlesungsfreien Zeiten zur Verfügung.
- (2) Für die weiteren die Studienorganisation betreffenden Modalitäten wie z. B. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen etc. sind die Festlegungen des Fachbereiches verbindlich. Die Studierenden werden zu Beginn jedes Semesters (spätestens zum 1. September bzw. zum 1. März) bzw. bei Änderungen umgehend über diese Festlegungen informiert.
- (3) Für Lehrveranstaltungen, für die aus organisatorischen und didaktischen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, wird ein Anmeldeverfahren beschrieben und darüber gemäß Abs. 2 informiert. Das Angebot an Lehrveranstaltungen gewährleistet allen Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit.
- (4) Sofern für die Durchführung von Lehrveranstaltungen die Bildung von Gruppen erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe. Ein Wechsel in eine andere Gruppe ist nur nach Abstimmung mit der bzw. dem Lehrenden und nur dann möglich, wenn es die Randbedingungen zulassen.
- (5) Wahlveranstaltungen werden i. d. R. dann durchgeführt, wenn mindestens 5 Studierende in einem Semester teilnehmen.

§ 10 Mentoring

Die Studierenden werden im Studienverlauf durch die Betreuerinnen oder Betreuer (Lotsin oder Lotse) der entsendenden Unternehmen oder Organisationen begleitet und beraten. Hochschuleitig werden die Studierenden im Studienverlauf durch die Prodekanin bzw. den Prodekan für Studium und Lehre sowie Mentorinnen und Mentoren begleitet. Als Mentorinnen und Mentoren können Lehrende und andere fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden.

Abschnitt II: Prüfungen und Prüfungsverfahren

§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zur Erlangung von Leistungspunkten (ECTS) sind durch die Studierenden Nachweise in verschiedenen Formen zu erbringen, die das Erreichen der Modulziele fördern und sowohl den Studierenden als auch den Lehrenden eine Rückmeldung über das Erreichen der Modulziele geben sollen.
- (2) Die Nachweise werden unterschieden in
 - 1) Prüfungsleistungen,
 - 2) Prüfungsvorleistungen sowie
 - 3) Leistungsnachweise.
- (1) In jeder Modulbeschreibung wird benannt, in welcher Form und zeitlichem Umfang Leistungsnachweise, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss der Module zu erbringen sind. Die Beschreibungen dieser Formen sind Anhang B dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (2) Die Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn alle Leistungsnachweise „mit Erfolg“ erbracht wurden und alle Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen „mit Erfolg“ absolviert oder mindestens mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 12 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise sind im Verlaufe des Moduls während der Selbststudienzeit zu erarbeiten.
- (2) Leistungsnachweise sind unbenotet, müssen aber Mindestanforderungen erfüllen. Bei Erreichen der Mindestanforderungen wird ein Leistungsnachweis „mit Erfolg“ bewertet.

§ 13 Prüfungsvorleistungen

- (1) Um die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nachzuweisen, dürfen Prüfungsvorleistungen definiert werden. Zeitlich und inhaltlich müssen Prüfungsvorleistungen den Lernzielen des Moduls angemessen sein, z. B. Lösen von Aufgaben oder Anfertigen einer Studienarbeit oder eines Portfolios im Vorfeld einer Prüfung.
- (2) Prüfungsvorleistungen können benotet werden und in die Modulabschlussnote einfließen. Bleiben sie unbenotet, sind Mindestanforderungen zu ihrer Anerkennung zu erfüllen. Bei Erreichen der Mindestanforderungen wird eine Prüfungsvorleistung „mit Erfolg“ bewertet.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind im Verlaufe des Moduls während der Selbststudienzeit zu erarbeiten und müssen bis zum Tag der Prüfungsanmeldung „mit Erfolg“ oder mindestens „bestanden“ bewertet worden sein.
- (4) Ist in der Modulbeschreibung die „aktive Teilnahme“ als eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls benannt, so bedeutet das, dass der bzw. die Studierende bei Anwesenheit die in der Lehrveranstaltung vorgesehenen Lernaktivitäten wie z.B. praktische Übungen, Präsentationen oder Teilnahme an Diskussionen nachweislich selbst durchführt. Die Notwendigkeit „aktiver Teilnahme“ muss sich aus den Lernzielen bzw. den zu vermittelnden Kompetenzen ableiten lassen.

- (5) Ist in einem Modul die „aktive Teilnahme“ gemäß Absatz 4 gefordert, muss die Anwesenheitszeit mindestens 80 % der vorgesehenen gesamten Präsenzzeit betragen, sofern die Modulbeschreibung keine anderweitigen Angaben enthält.
- (6) Eine Wiederholung von Prüfungsvorleistungen ist erst möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Form und der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch für jedes Modul benannt. Prüfungsleistungen werden mit einer Note bewertet. Alternativ kann eine Prüfungsleistung unbenotet bleiben und ist bei Erfüllung der Mindestanforderungen mit dem Prädikat „mit Erfolg (m.E.)“ zu bewerten.
- (2) Modulabschlussprüfungen können auch aus mehreren Teilleistungen bestehen, wenn sich dadurch nach Inhalt und Umfang das Erreichen der Modulziele in geeigneter Weise nachweisen lässt als in einer einzigen Gesamtprüfung. Die Teilleistungen gehen nach einem festen Gewichtungsschlüssel in die Modulbewertung ein.

§ 15 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Zu jeder Prüfungsleistung hat sich die bzw. der Studierende fristgerecht und nach dem geltenden Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 anzumelden. Eine Nichtteilnahme bzw. Rücktritt bei geltender Anmeldung ist gleichzusetzen mit „nicht bestanden“, sofern nicht triftige Gründe für das Versäumnis glaubhaft gemacht werden können. Näheres hierzu regelt § 26 der Rahmenordnung der FH Potsdam vom 30.08.2016.
- (2) Eine Abmeldung innerhalb der geltenden Fristen und nach dem geltenden Verfahren ist gleichzusetzen, als wäre keine Anmeldung erfolgt. Für ein und dieselbe Prüfungsleistung ist eine An- und Abmeldung bis zu drei Mal möglich.

§ 16 Prüfungstermine

Modulabschlussprüfungstermine werden jeweils mindestens einmal in dem dem Modul zugeordneten Semester angeboten. Bei Versäumnis oder Nichtbestehen kann eine Prüfungsleistung im zugeordneten Prüfungszeitraum des nachfolgenden Semesters wiederholt werden.

§ 17 Bestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Den Bewertungsmaßstab für Prüfungsleistungen legen die Lehrenden für ihre jeweiligen Prüfungen fest. Eine Prüfung ist jedoch immer bestanden, wenn 50% der geforderten Leistung erbracht worden sind.
- (2) Für das Bestehen von Prüfungen gilt § 25 der Rahmenordnung der FH Potsdam. Prüfungsvorleistungen und unbenotete Prüfungsleistungen gelten als bestanden, wenn sie „mit Erfolg“ bewertet wurden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung für einen Modulabschluss außer der Bachelorarbeit kann zweimal wiederholt werden. Für die Bachelorarbeit gelten die Festlegungen der Rahmenordnung der FH Potsdam vom 30.08.2016 § 22 Abs. 5.
- (4) Bei einer Wiederholung von Prüfungsleistungen, die auf Gruppen- und/oder Projektarbeit basieren, kann die Prüfungsform so geändert werden, dass sie in Einzelarbeit und unabhängig vom Projekt erbracht werden kann. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 18 Wichtung der Teilleistungen einer Prüfung

- (1) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilleistungen, ist in den Modulbeschreibungen und in Anhang D neben Art und Umfang der einzelnen Prüfungsleistungen angegeben, in welcher Wichtung die Teilleistungen zur Modulnote beitragen.
- (2) Bei der Benotung des Bachelormoduls geht die Bewertung der Bachelorarbeit zu 60 %, die Bewertung des Kolloquiums zu 40 % ein.
- (3) Die Modulnote und die Bewertung der Bachelorarbeit und das Prädikat ergibt sich gemäß § 23 der Rahmenordnung der FH Potsdam vom 30.08.2016.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Für das Absolvieren der Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Zulassung gemäß § 20 Abs. (3) der Rahmenordnung der FH Potsdam vom 30.08.2016 beim Prüfungsamt mindestens 4 Wochen vor Bearbeitungsbeginn erforderlich. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Sie kann gemäß § 20 Abs. (7) der Rahmenordnung der FH Potsdam vom 29.08.2016 auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss durch diesen auf maximal 11 Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss an den Prüfungsausschuss unmittelbar nach Eintritt des Verlängerungsgrundes gestellt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist als schriftliche Arbeit nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anzufertigen und fristgerecht in dreifacher Ausfertigung maschinenschriftlich einzureichen. Die formalen Mindestanforderungen sind einem Leitfaden des Fachbereiches Bauingenieurwesen der FH Potsdam für wissenschaftliches Arbeiten zu entnehmen.
Weitere Darstellungsformen können erforderlich bzw. geeignet sein und sind gemäß § 20 Abs. (9) der Rahmenordnung der FH Potsdam vom 30.08.2016 mit einzureichen.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung der eingereichten Arbeit erfolgt innerhalb von maximal 4 Wochen durch mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter.
- (4) Die Bewertungen des Erst- und des Zweitgutachtens gehen zu jeweils 50% in die Bewertung der schriftlichen Arbeit ein, sofern die Einzelbewertungen weniger als zwei ganze Noten auseinanderliegen.
- (5) Entsprechen die Einzelbewertungen nicht der in Absatz 4 genannten Bedingung oder ist eine Einzelbewertung 5,0 = „nicht bestanden“, so ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen. Die Gesamtnote wird zu gleichen Anteilen aus allen drei Einzelbewertungen gebildet. Vergibt eine Mehrheit der Gutachter mindestens eine 4,0 = „ausreichend“, so gilt die Bachelorarbeit als bestanden und die Note beträgt mindestens 4,0 = „ausreichend“.

§ 20 Bachelorkolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium verteidigt. Das Kolloquium besteht aus einem Referat und einem Prüfungsgespräch und wird separat bewertet. Das Kolloquium ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze hochschulöffentlich, sofern nicht inhaltliche Gründe dagegen sprechen. Externe Gäste können darüber hinaus zugelassen werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Einwände erhebt.
- (2) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, wenn die eingereichte schriftliche Arbeit von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird

und die Kandidatin bzw. der Kandidat alle anderen Prüfungsleistungen des Studiums nachweislich erfolgreich absolviert hat.

- (3) Bis mindestens 7 Tage vor dem Kolloquium hat die oder der Studierende ein wissenschaftliches Poster sowie eine für die Darstellung auf der Internetpräsenz der FH Potsdam geeignete Kurzbeschreibung zur absolvierten Arbeit anzufertigen und dem Dekanat des Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Potsdam in digitaler geeigneter Form zu übergeben, bei Nichtvorlage wird das Kolloquium verschoben. Die gedruckte Version des Posters ist zur Präsentation in einfacher Ausführung mit zu bringen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Darstellung auf dem Zeugnis

- (1) Wurden im Wahlbereich mehr Module belegt als für die Erlangung von 10 ECTS-Leistungspunkten erforderlich, werden die besten Modulergebnisse für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt und auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesen. Die zusätzlich belegten Wahlmodule werden auf Antrag der bzw. des Studierenden auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesen. Der Antrag ist spätestens am Abgabetag der Bachelorarbeit im Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den zugehörigen Leistungspunkten (ECTS) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Eine Ausnahme für die Wichtungsfaktoren bildet das Bachelor-Thesis-Modul. Der Wichtungsfaktor für das Bachelor-Thesis-Modul, bezogen auf seine Leistungspunkte, beträgt 1,25.
- (3) Module, deren erfolgreiches Absolvieren durch das Prädikat „bestanden“ oder „mit Erfolg“ belegt wird, bleiben für die Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 22 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 20/21 Bachelorstudierende, die davor das Studium aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen. Der Ordnungswechsel kann spätestens bis 31.01.2021 beantragt werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 29.09.2020

Anhang A: Lehrformen

Die folgenden Lehrformen sollen weitgefasst den Studierenden offenlegen, wie die Lehre didaktisch umgesetzt wird. Die klare Terminologie dient der Abgrenzung der verschiedenen Lehrformen gegeneinander.

Gruppengrößen für Lehrveranstaltungen werden in den Modulen angegeben. Ohne gesonderte Angabe gilt die Veranstaltung für einen gesamten Jahrgang.

Vorlesung (VL):

In einer Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse eines Sachgebietes zusammenhängend dargestellt und vermittelt. Die Lehrinhalte werden überwiegend durch die Lehrenden in Vorträgen und/ oder durch Demonstration dargelegt, wobei die Darlegung auch durch mediengestützte Bereitstellung der Lehrinhalte erfolgen kann, wenn die Lehrperson die Vermittlung in der Präsenzveranstaltung in geeigneter Weise weiterführt. Bei der Vermittlung werden die Studierenden durch Interaktionen aktiv beteiligt.

Übungsintegrierende Vorlesung (IV):

In einer übungsintegrierenden Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse eines Sachgebietes zusammenhängend dargestellt und vermittelt. Die Lehrinhalte werden überwiegend durch die Lehrenden in Vorträgen und/ oder durch Demonstration dargelegt, wobei die Darlegung auch durch mediengestützte Bereitstellung der Lehrinhalte erfolgen kann, wenn die Lehrperson die Vermittlung in der Präsenzveranstaltung in geeigneter Weise weiterführt. In die Veranstaltung sind mindestens 40 % Übungsanteile integriert, das heißt die Studierenden werden durch das Einüben und Trainieren der praktischen Fähigkeiten und Methoden sowie durch Interaktionen untereinander oder mit der Lehrperson in hohem Maße aktiv beteiligt.

Seminar (SE):

In einem Seminar werden komplexe thematische Zusammenhänge bearbeitet. Es dient der Vertiefung von in anderen Veranstaltungen behandelten Lehrinhalten oder der Erarbeitung spezieller Themen. Ein wesentliches Ziel ist die Förderung der Fähigkeit von Studierenden, an einem Themenschwerpunkt unter bestimmten Fragestellungen eigenständig auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen zu arbeiten. Dazu gehört, Inhalte und Arbeitsweise in Form von Vorträgen, Referaten, Diskussionen, und/ oder in schriftlicher bzw. zeichnerischer Form darzulegen und zu reflektieren.

Übung (auch PC- und Feldübung) (UE):

Eine Übung dient dem Einüben und Trainieren praktischer Fähigkeiten und Methoden durch die Studierenden selbst, insbesondere der in Vorlesungen vermittelten Lehrinhalte. Bei PC- und Feldübungen kommt der sachgerechten Anwendung von fachspezifischen Programmen, Geräten und Werkzeugen besondere Bedeutung zu.

Laborübung (LUE):

Die Laborübung dient sowohl der Demonstration von wissenschaftlichen Untersuchungs- und Arbeitsmethoden als auch dem Einüben und Trainieren praktischer Fähigkeiten und Methoden durch die Studierenden selbst. Die Laborübung bezieht sich auf in Vorlesungen vermittelte Lehrinhalte, kann aber auch die Vermittlung sowie das selbständige Erarbeiten

von Lehrinhalten beinhalten. Der sachgerechten Anwendung von fachspezifischen Geräten, Werkzeugen und ggf. Software kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Exkursion (EXK):

Eine Exkursion dient der Wahrnehmung, dem Kennenlernen und der Analyse ausgewählter Arbeits- und Untersuchungsfelder der jeweiligen Disziplin und praxisrelevanter Einrichtungen im In- und Ausland. Sie kann die Dauer von mehreren Stunden bis mehrere Tage umfassen und wird immer im Zusammenhang mit einer anderen Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt) angeboten.

Projekt (auch Praxis- und Forschungsprojekt) (PJ):

Ein Projekt dient dazu, Fachinhalte und –methoden an einem konkreten Objekt oder einer realen Aufgabenstellung in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen und/ oder zu erarbeiten, wobei eine praxis- oder forschungsrelevante Zielstellung vorgegeben und entsprechend der fachlichen Standards auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten ist.

Typisch für die Projektarbeit ist die Verzahnung der Präsenz- und Selbstarbeitsphasen im Sinne des Projektfortschritts. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in Einzel- oder Gruppenarbeiten, deren Leistungen zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt werden, das in geeigneter Form zu dokumentieren und zu präsentieren ist.

In Forschungsprojekten sind aus den Ergebnissen wissenschaftliche Schlussfolgerungen abzuleiten.

Aufgrund seines Komplexitätsgrades erfordert und entwickelt ein Projekt eine große Bandbreite an Fachwissen und Kompetenzen. Sie umfassen auch überfachliche Kompetenzen wie Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Eigenverantwortung und Selbstorganisation sowie Flexibilität.

Praktikum (PR):

Ein Praktikum dient der Erlangung fachlicher Kenntnisse an hochschulexternen Einrichtungen. Die Studierenden sollen unter Betreuung von Fachleuten in Fragestellungen der Praxis eingeführt werden und bei deren Bearbeitung berufspraktische Erfahrungen sammeln. Diese sind in einer schriftlichen Dokumentation und Reflexion durch die Studierenden darzulegen und zu diskutieren.

Praktika werden durch Lehrkräfte fachlich begleitet, wozu diese auch Veranstaltungen an der Hochschule durchführen können.

Bachelor-Kolleg (BK):

Das Bachelor-Kolleg dient der Förderung der Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten. In Interaktion in einer Gruppe von Studierenden, die sich unmittelbar auf die Bearbeitung der Bachelor-Thesis vorbereiten, werden dafür erforderliche Vorgehensweisen, Techniken und Methoden betrachtet und reflektiert.

Sprachkurse (SP):

Sprachkurse dienen hauptsächlich dem Erwerb eines fachsprachlichen Vokabulars und der Übung diskursiver Fähigkeiten bei der Präsentation, Diskussion und Dokumentation technischer und gestalterischer Arbeiten in einer Fremdsprache.

Tutorium (TU):

Ein Tutorium ist eine Lehrveranstaltung, die begleitend zu einer Vorlesung, einem Seminar oder einem Projekt angeboten wird und der Vertiefung von Lehrinhalten dieser Veranstaltung dient. Dazu werden spezielle Themen herausgegriffen und durch Vorführung oder durch Interaktion zwischen bzw. mit den Studierenden bearbeitet. Üblicherweise wird ein Tutorium von einer/ einem Studierenden eines höheren Semesters geleitet.

Anhang B: Leistungsnachweise und Prüfungsformen

Mündliche Prüfung (P)

1. In einer mündlichen Prüfung ist durch die Studierenden eine Aufgabenstellung unmittelbar zu bearbeiten und deren Lösung vorzutragen. Die Aufgabenstellung kann Fragen zu einzelnen Themen des Fachgebietes beinhalten, die nicht direkt miteinander zusammenhängen. Sie kann sich auf eine Studienarbeit oder eine Portfolioprüfung beziehen, die vor der mündlichen Prüfung abzugeben sind (Erläuterungsgespräch). Zugelassene Hilfsmittel werden bis zur Prüfungsanmeldung durch den Prüfer/ die Prüferin benannt.
2. Mündliche Modulabschlussprüfungen werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 12 Abs. 4 BbgHG abgelegt. Sie können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
3. Mündliche Modulabschlussprüfungen, die sich auf übergreifende Teilgebiete des Moduls beziehen, werden vor mehreren Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Prüfenden legen die Note gemeinsam fest.
4. Die Prüfungszeit beträgt für jeden Studierenden/ jede Studierende mindestens 15 Minuten.
5. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von Prüfenden und Beisitzenden unterzeichnet wird. Das Ergebnis ist der/ dem Studierenden direkt im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Klausur/schriftliche Prüfung (KL)

1. Eine Klausur/schriftliche Prüfung beinhaltet die schriftliche Lösung von Aufgaben in Einzelarbeit ggf. mit zeichnerischen Anteilen. Für eine Klausur als alleinige Modulabschlussprüfung stehen 90 bis maximal 180 Minuten Zeit zur Verfügung, für sonstige Leistungsnachweise mindestens 60 Minuten. Eine Klausur findet unter Aufsicht an der Hochschule statt.
2. Die Aufgabenstellung enthält Angaben über die zugelassenen Hilfsmittel.
3. Die beteiligten Lehrkräfte sind zur Geheimhaltung der Aufgabenstellung bis zum Klausurtermin verpflichtet.
4. Eine Klausur kann als E-Klausur auch digital am PC zu erbringen sein. Für E-Klausuren gelten die gleichen Festlegungen wie in Absatz 1 benannt.

Portfolioprüfung (PF)

1. Für eine Portfolioprüfung erstellt der/die Studierende eine zielgerichtete Sammlung von Dokumenten oder Materialien, die den Lernprozess zeigen sollen. Die mit einem bestimmten Ziel bzw. unter einer bestimmten Fragestellung ausgewählten Dokumente oder Materialien muss der/ die Studierende durch Kommentare und Reflexionen ergänzt und erläutert zusammenstellen. Die Reflexion des eigenen Lernprozesses bildet dabei das Herzstück des Portfolios. Sie ist durch entsprechende Theorie/ Literatur zu ergänzen und zu stützen.
2. Die Portfolioprüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Studienarbeit (StA) ggf. mit Präsentation oder Erläuterungsgespräch

1. Eine Studienarbeit ist eine eigenständig zu erbringende problemorientierte, fachspezifische Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Sie umfasst die grundsätzliche Erörterung und Lösung von Problemen und im Detail deren schriftliche Ausarbeitung in geeigneter Form, wozu auch Berechnungen und Zeichnungen gehören können. Studienarbeiten können vollständig dem Selbststudium zugeordnet sein.
2. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können weitere Produkte erforderlich sein, um das Arbeitsergebnis darzustellen, z. B. Modelle oder Computerprogramme.
3. Studienarbeiten können Einzel- oder Gruppenarbeiten sein. Soll bei Gruppenarbeiten eine Einzelleistung bewertet werden, muss sie als solche klar abgrenzbar sein. In Ausarbeitungen ist diese kenntlich zu machen.
4. Zu der Studienarbeit kann eine Präsentation vor der Gruppe oder ein Erläuterungsgespräch mit der/ dem Lehrenden verlangt werden. (Erläuterungsgespräch: siehe Mündliche Prüfung, Abs. 1)

Projektausarbeitung mit Präsentation (PA)

1. Eine Projektausarbeitung dient der Darstellung des Verlaufs und der Ergebnisse einer Projektarbeit. Sie ist in geeigneter Form (z. B. als schriftliche Ausarbeitung, Berechnungen, Zeichnungen) durch die Studierenden bis zu einem vorgegebenen Termin vorzulegen. Die Lehrenden treffen diesbezüglich verbindliche Festlegungen.
2. Die Absätze 2 und 3 der Studienarbeiten gelten analog auch für Projektausarbeitungen.
3. Da zu jeder Projektarbeit die Bearbeitung umfangreicher fachgebietsspezifischer oder fachgebietsübergreifender Aufgaben gehört, können verschiedene Aspekte des Arbeitsprozesses und seines Ergebnisses zur Bewertung herangezogen werden, wobei nicht jede zu erbringende Einzelleistung in die Benotung einfließen muss. Die in die Benotung einfließenden Einzelleistungen sind zu Beginn der Projektarbeit eindeutig zu benennen.
4. Die Projektarbeit ist in der Gruppe zu präsentieren und ggf. in einer Fachdiskussion zu verteidigen.

Protokoll (PT)

1. Ein Protokoll dient der Dokumentation von Art und Inhalt, Verlauf und Ergebnissen von Labor- und Feldübungen bzw. -arbeiten. Sie sind für durch Studierende selbst durchzuführende Labor- und Feldübungen oder für durch eine Lehrperson in Anwesenheit der Studierenden durchzuführende Labor- oder Felduntersuchung anzufertigen.
2. Außer für die Dokumentation von Untersuchungen können Protokolle auch eingesetzt werden, um einen (Arbeits-)Verlauf und Maßnahmen zu dokumentieren, wie z. B. auf einer Exkursion oder im Projektmanagement.
3. Für Protokolle gilt insbesondere, dass neben den darzustellenden Inhalten die Form bedeutsam ist und in die Bewertung einbezogen wird.

4. Protokolle können eigenständige Prüfungsleistungen sein oder auch mit anderen Leistungsnachweisen wie z. B. einer Studienarbeit oder einem Referat kombiniert werden.

Referat/Präsentation (R)

1. Ein Referat ist ein Vortrag mit Begleitung durch geeignete Medien (z. B. digitale Präsentation) zu einem abgegrenzten Thema mit anschließender Aussprache ggf. in Verbindung mit einer schriftlichen Zusammenfassung des Vortrages (Handout). Die Ausarbeitung des Referats erfolgt in eigenständiger Arbeit im Selbststudium.
2. Eine Präsentation ist ein Vortrag mit Begleitung durch geeignete Medien, der sich auf eine Projekt- oder Studienarbeit bezieht.
3. Der bzw. die Lehrende kann während der Vorbereitungsphase von den Studierenden verlangen, an persönlichen Besprechungen zum Arbeitsstand teilzunehmen.
4. Die durch die Lehrperson vorgegebene Dauer des Referats bzw. der Präsentation muss den darzustellenden Inhalten angemessen sein.

Praktikumsbericht (PB)

1. Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Dokumentation und Reflexion des Praktikums dient. Der Praktikumsbericht kann auch zusätzliche Anteile enthalten, die auf Recherchen und anderer Eigenarbeit wie z. B. Berechnungen beruhen, wenn diese inhaltlich direkt mit dem Praktikum verbunden und geeignet sind, die Erkenntnisse aus dem Praktikum zu vertiefen.
2. In Abhängigkeit vom Praktikumsplatz werden die Einzelheiten des Praktikumsberichts vor dem Praktikum zwischen der betreuenden Lehrkraft und der/ dem Studierenden abgestimmt, wobei der Arbeitsaufwand in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.
3. Zum Praktikumsbericht kann eine Präsentation vor der Gruppe oder ein Erläuterungsgespräch mit der/ dem Lehrenden verlangt werden.

Kolloquium (KO)

1. Ein Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, die im Zusammenhang mit einer Studien- bzw. Bachelorarbeit zu erbringen ist. Die Voraussetzung für die Durchführung des Kolloquiums ist die Bewertung der Studien- oder Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“.
2. Das Kolloquium wird im Falle der Bachelorarbeit mindestens von den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen geführt. Absätze 2, 4 und 5 der Mündlichen Prüfung gelten entsprechend.
3. Zu Beginn des Kolloquiums hält der bzw. die Studierende ein Referat, das sich auf die Studien- bzw. Bachelorarbeit bezieht.
4. Nach dem Referat folgt ein Prüfungsgespräch mit Bezug zum Referat und zur Studien- bzw. Bachelorarbeit. Sofern Gäste anwesend sind, dürfen diese ebenso Fragen stellen.
5. Das Kolloquium soll die Dauer von 60 Minuten nicht übersteigen.

Aktive Teilnahme (AT)

1. In einer Modulbeschreibung kann die aktive Teilnahme als Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme bzw. Anerkennung von ECTS-Punkten benannt sein. Die Notwendigkeit aktiver Teilnahme muss sich aus den Lernzielen bzw. den zu vermittelnden Kompetenzen ableiten lassen.
2. Aktive Teilnahme bedeutet, dass Studierende regelmäßig, jedoch in mindestens 80% der für das Modul, das Teil-Modul oder die Veranstaltung angesetzten Präsenzzeiten anwesend sind und in dieser Zeit eigene Leistungen erbringen. Es kann sich dabei um praktische Tätigkeiten handeln (z. B. die Durchführung eines Experiments im Labor), aber auch um schriftliche oder mündliche Darlegungen (z. B. eigener Beitrag zu einer Diskussion).

Anhang C: Studienverlaufsplan Siedlungswasserwirtschaft

Siedlungswasserwirtschaft ›dual‹							
1. Semester 30 CP	2. Semester 30 CP	3. Semester 15 CP	4. Semester 30 CP	5. Semester 30 CP	6. Semester 15 CP	7. Semester 30 CP	8. Semester 30 CP
GB-S1 Statik der Tragkonstruktionen 1 5 CP 4 SWS	IN-W7 Hydrobiologie & Hydrochemie 5 CP 4 SWS	PP-P1 Praxisphase 1 15 CP	GA-GIS Grundlagen Geoinformationssysteme 5 CP 4 SWS	IN-V4 Straßenbautechnik & Unterhaltungsmanagement 5 CP 4 SWS	PP-P2 Praxisphase 2 10 CP / GA-RK Reflexionsmodul (Abschluss) 5 CP	GB-TGA Energie- und Gebäudetechnik 5 CP 4 SWS	IN-G Geoinformatik 5 CP 4 SWS
GA-TD Technisches Darstellen 5 CP 5 SWS	GB-BP1 Bauphysik 1 - Grundlagen 5 CP 4 SWS		IN-W2 Sonderbauwerke 5 CP 4 SWS	KI-MB Einführung Massivbau 5 CP 4 SWS		MR-BM1 Baubetrieb 5 CP 4 SWS	IN-W5 Rohrleitungssanierung & Schmutzfrachtsimulation 5 CP 4 SWS
GA-M1 Ingenieurmathematik und Bauinformatik 1 5 CP 4 SWS	GA-M2 Ingenieurmathematik und Bauinformatik 2 5 CP 4 SWS		IN-W4 Naturhaare und konstruktiver Wasserbau 5 CP 4 SWS	KI-GB1 Grundbau und Bodenmechanik 1 5 CP 5 SWS		MR-BM4 Management & Sicherheit 5 CP 5 SWS	W-2 Wahlmodul 2 5 CP
IN-GS1 Grundlagen Stadtbauwesen 1 5 CP 4 SWS	IN-GS2 Grundlagen Stadtbauwesen 2 5 CP 4 SWS		GB-BS2 Baustoffe 2 5 CP 4 SWS	IN-PR Umwelt- und Planungsrecht 5 CP 4 SWS		IN-W6 Rohrleitungsbau & Kanalnetzberechnung 5 CP 4 SWS	BA-K Bachelor-Kolleg 3 CP
GB-BS1 Baustoffe 1 5 CP 4 SWS	GB-BK1 Baukonstruktion 1 - Grundlagen 5 CP 4 SWS		MR-BM2 Projektmanagement 5 CP 4 SWS	IN-W3 Wasseraufbereitung & Abwasserbehandlung 5 CP 4 SWS		PP-W Projekt Wasseraufbereitung & Abwasserbeh. 5 CP 4 SWS	BA-T Bachelor-Thesis 12 CP
IN-W1 Hydrologie & Hydromechanik 5 CP 4 SWS	GA-VK Vermessungskunde 5 CP 4 SWS		IN-W8 Wasserverteilung 5 CP 4 SWS	IN-W9 Hydrogeologie & Grundwassermanagement 5 CP 4 SWS		W-1 Wahlmodul 1 5 CP	

* Praxiseinsatz (ohne CP)

	Modul aus dem Bereich Bauingenieurwesen konstruktiv, wird in allen Studiengängen gelehrt
	Modul aus dem Bereich Bauingenieurwesen konstruktiv, wird in mehreren Studiengängen gelehrt
	Modul aus dem Bereich Infrastruktur / Verkehrswesen, wird in mehreren Studiengängen gelehrt
	Modul aus dem Bereich Infrastruktur / Wasserwesen, wird in Infrastruktursystemen und Siedlungswasserwirtschaft gelehrt
	Modul aus dem Bereich Infrastruktur / Wasserwesen, wird nur in Siedlungswasserwirtschaft gelehrt
	Modul nach Wahl
	Modul Praxisphase
	Modul zur Vorbereitung und Realisierung der Bachelor-Thesis

Anhang D:

Überblick Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise im dualen Bachelorstudiengang Siedlungswasserwirtschaft

	Modul Nr.	Bezeichnung Modul/ Teil-Module	ECTS ges.	Verteilung je Semester								Lehrform und SWS								Leistungsnachweise und Prüfungen										Wichtung		
				1	2	3	4	5	6	7	8	VL	IV	UE	LUE	SE	PJ	EXK	PR	LN unben.	PV		PL benotet				PB/ KO/ BA					
1.	GA_M1	Ingenieurmathematik und Bauinformatik 1	5	5									2	2									135									
	GA_TD	Technisches Darstellen	5	5										5														X				
	GB_BS1	Baustoffe 1 - Grundlagen	5	5									2	2								AT/PT/R	90									
	GB_S1	Statik der Tragkonstruktionen 1	5	5									4										180									
	IN_GS1	Grundlagen Stadtbauwesen 1	5	5								2		2						StA												
	IN_W1	Hydrologie & Hydromechanik	5	5									2			2						AT/PT	120									
2.	GA_M2	Ingenieurmathematik und Bauinformatik 2	5		5								2	2									135									
	GA_VK	Vermessungskunde	5		5							2		2								AT/PT	90									
	GB_BK1	Baukonstruktion 1 - Grundlagen	5		5							2		2														X				
	GB_BP1	Bauphysik 1 - Grundlagen	5		5							4		X								120										
	IN_GS2	Grundlagen Stadtbauwesen 2	5		5												4									X			X			
	IN_W7	Hydrobiologie & Hydrochemie	5		5								3	1									90				X				70/30	
3.	PP_P1	Praxisphase 1	15			15												X		PB												
4.	GA_GIS	Grundlagen Geoinformationssysteme	5				5						2	2													X					
	GB_BS2	Baustoffe 2	5				4						2	2								AT/PT/R	90									
	IN_W2	Sonderbauwerke	5				5						2	2												X						
	IN_W4	Naturnaher und konstruktiver Wasserbau	5				5						2	2												X						
	IN_W8	Wasserverteilung	5				5							2	2											X						
	MR_BM2	Baumanagement 2 - Projektmanagement	5				5						2																X			
5.	IN_PR	Umwelt- und Planungsrecht	5					5					2			2						90										
	IN_V4	Straßenbautechnik und Unterhaltungsmanagement	5					5					2				2							X	X							
	IN_W3	Wasseraufbereitung & Abwasserbehandlung	5					5					4											X								
	IN_W9	Hydrogeologie & Grundwassermanagement	5					5					1	2	1												X					
	KI_GB1	Grundbau und Bodenmechanik 1	5					5				4			1							AT/PT	180									
	KI_MB	Einführung Massivbau	5					5					2	3							PT		90									
6.	GA_RK	Reflexion und Kommunikation	5						5												PF	AT/R										
	PP_P2	Praxisphase 2	10						10									X		PB												
7.	GB_TGA	TGA - Grundlagen Energie- und Gebäudetechnik	5							5			2	2												X						
	IN_W6	Rohrleitungsbau und Kanalnetzberechnung	5							5			2		2					R		120			X						50/50	
	MR_BM1	Baumanagement 1 - Baubetrieb	5							5		4										X	X									
	MR_BM4	Management & Sicherheit	5							5						5						120			X						50/50	
	PP_W	Projekt Wasseraufbereitung & Abwasserbehandlung	5							5					1		3								X							
		Wahlmodul 1	5								5																					
8.	IN_G	Geoinformatik	5								5		2	2													X					
	IN_W5	Rohrleitungssanierung und Schmutzfrachtsimulation	5								5		2		2							120			X						50/50	
		Wahlmodul 2	5								5																					
	BA-K	Bachelorkolleg	3								3					2				StA												
	BA-T	Bachelorarbeit und Kolloquium	12									12																	X			
Summe / Anzahl			210	30	30	15	29	30	15	30	30	6	20	18	7	3	3	0	2	7		16	3	6	8	0	3	2				

Abkürzungen:

Lehrformen	Prüfungsformen	Prüfungsleistungen
VL = Vorlesung	P = mündliche Prüfung	LN = Leistungsnachweis
IV = Übungsintegrierende Vorlesung	KL = Klausur/schriftl. Prüfung	PV = Prüfungsvorleistung
SE = Seminar	PF = Portfolioprüfung	PL = Prüfungsleistung
UE = Übung	StA = Studienarbeit	
LUE = Laborübung	PA = Projektausarbeitung	
EXK = Exkursion	PT = Protokoll	
PJ = Projekt	R = Referat/Präsentation	
PR = Praktikum	PB = Praktikumsbericht	
BK = Bachelor-Kolleg	KO = Kolloquium	
SP = Sprachkurse	AT = Aktive Teilnahme	
	BA = Bachelorarbeit	

Abkürzungen in alphabetischer Reihenfolge:

AT = Aktive Teilnahme
BA = Bachelorarbeit
BK = Bachelor-Kolleg
EXK = Exkursion
IV = Übungsintegrierende Vorlesung
KL = Klausur/schriftl. Prüfung
KO = Kolloquium
LN = Leistungsnachweis
LUE = Laborübung
P = mündliche Prüfung
PA = Projektausarbeitung
PB = Praktikumsbericht
PF = Portfolioprüfung
PJ = Projekt
PL = Prüfungsleistung
PR = Praktikum
PT = Protokoll
PV = Prüfungsvorleistung
R = Referat/Präsentation
SE = Seminar
SP = Sprachkurse
StA = Studienarbeit
UE = Übung
VL = Vorlesung